



1st Rom

516

Volksprogramm
der Siebenbürger Sachsen,
beschlossen vom
Sachsentag
am 1. Oktober 1933 in Hermannstadt.

Im Namen Gottes, des Allmächtigen! Wir, das sächsische Volk Siebenbürgens, von dem Willen beseelt, eine vollkommenerere Gemeinschaft herbeizuführen und zu festigen und der überkommenen deutschen Sendung auch in Zukunft zu dienen, unsere Ehre und Stärke zu fördern, Friede unter uns walten zu lassen, für Gerechtigkeit zu kämpfen und die Besonderheiten unserer Eigenart uns und unsern Nachkommen zu sichern, haben dieses Volksprogramm beschlossen und uns gegeben.

Grundlagen.

1. Wir bekennen uns zur Einheit aller Deutschen der Welt, mit denen wir ein einziges großes Volk bilden.

In unwandelbarer Verbundenheit mit unserer Heimat stehen wir auf dem Boden des Staates Rumänien, dem wir unsere Kraft und Treue zur Verfügung stellen.

2. Wir sprechen aus, daß der Staat seine Bestimmung nur dann erfüllt, wenn er die in ihm zusammengefaßten Völker und Volksteile in gleicher und gerechter Weise fördert und schützt.

3. Die Gesamtheit aller Deutschen in Rumänien bildet eine völkische und politische Einheit mit Pflichten und Rechten nach innen und außen.

4. Die Volksgemeinschaft hat dafür Sorge zu tragen, daß jeder Volksgenosse zu einer völkischen und christlichen Lebensanschauung erzogen werde. Sie hat ihren Angehörigen Lebensraum und ausreichende Arbeitsmöglichkeit zu schaffen, den sozialen Ausgleich unter ihnen anzutreiben und durch Erziehung, Aufklärung und Einwirkung jeder Art die Ueberzeugung zu wecken und lebendig zu erhalten, daß das deutsche Volk eine gottgegebene Einheit und jeder Volksgenosse unser Bruder gleichen Blutes ist, für den alle mitverantwortlich sind.

5. Jeder Sachse hat das Volksprogramm einzuhalten und Volksdisziplin zu wahren.

Forderungen an den Staat.

6. Wir fordern die Einlösung der in den Karlsburger Beschlüssen feierlich übernommenen Verpflichtungen, auf Grund deren

sich unsere Einfügung in den rumänischen Staat vollzogen hat. Wir erwarten, daß die Grundsätze von Karlsburg auf dem gesamten Staatsgebiet gleichmäßig Anwendung finden.

Wir fordern die vollkommene Gleichberechtigung aller angeschlossenene Gebiete Rumäniens mit dem Altreich in den gesamten Fragen des staatlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens.

Ebenso fordern wir die genaue Beachtung und Zuerkennung der uns in der Verfassung, in den sonstigen Landesgesetzen und in den Friedensverträgen eingeräumten Rechte und Freiheiten.

7. Wir fordern die Schaffung eines Staatsgrundgesetzes, das uns für alle Zeiten das Recht gewährleistet, uns zur Erfüllung unserer besonderen kulturellen, nationalen und wirtschaftlichen Aufgaben politisch als einheitliche Nation frei zu organisieren,

8. ferner: die gleichberechtigte Beteiligung unseres Volkes an der Regierung und Verwaltung des Landes und an allen seinen Behörden und Körperschaften;

9. das Recht auf Besteuerung unserer Volksgenossen für kulturelle und soziale Aufgaben und das autonome Recht zur Einhebung dieser Abgaben durch eigene Organe, unbeschadet des Rechtes auf Inanspruchnahme der Gemeinde- und Staatsbehörden.

10. Wir fordern für die Gesamtheit unseres Volkes, sowie auch für seine einzelnen Glieder (Kirchen, Körperschaften, Vereine und Einzelpersonen) das uneingeschränkte Recht, Schulen und Bildungsanstalten jeden Grades mit deutscher Unterrichtssprache zu errichten, in ihnen nach eigenem Lehrplan frei zu unterrichten und die Lehrkräfte für sie selbst auszubilden und zu bestellen.

11. Wir fordern für die Wahl zu den gesetzgebenden Körperschaften das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht nach nationalem Landeskataster und gleichzeitige Anerkennung des Grundsatzes der Verhältniswahl. Ebenso für die Wahlen zu den Gemeinde-, Munizipal- und Provinzialvertretungen die Einführung des Listenwahlrechtes und des nationalen Katasters.

12. Wir fordern für die allgemeine Verwaltung, und zwar für die politische, wie auch für die Finanz- und Justizverwaltung und alle übrigen Verwaltungszweige die möglichste nationale Abgrenzung der Verwaltungsgebiete, für die Gemeinde-, Munizipal- und Provinzialverwaltung die Wiederherstellung der überlieferten Selbstverwaltung mit dem Rechte der Kandidation und der Wahl der Beamten durch die eigenen Vertretungskörper. Die Beamten in den Gemeinden, Munizipien und Provinzen sind den verschiedenen Völkern, entsprechend deren zahlenmäßigem Stärkeverhältnis, zu

entnehmen. Desgleichen fordern wir freie Bahn für die Söhne unseres Volkes in Armee und öffentlichem Beamtenkörper.

13. Wir fordern die gesetzliche Festlegung unseres Rechtes auf vollen Gebrauch unserer deutschen Muttersprache in allen Zweigen und allen Stufen der Verwaltung und Rechtspflege, den freien Gebrauch der deutschen Ortsnamen auch in den Eingaben an alle Behörden und im Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverkehr, die pflichtgemäße Anwendung der deutschen Sprache durch die Behörden bei Verhandlungen, Abfassung der Protokolle und in Ausfertigungen jeder Art, die Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit betreffen, und die Freiheit im Gebrauch der nationalen Farben, Fahnen und Abzeichen.

14. Wir fordern, daß die vollkommene Rechtsgleichheit der Kirchen staatsgrundgesetzlich ausgesprochen und ihnen die uneingeschränkte Autonomie auf dem Gebiete des Kirchen- und Schulwesens gewährleistet werde;

15. weiterhin, daß uns zur Erhaltung unserer Kirchen, unserer deutschen Lehr- und Bildungsanstalten, sowie sonstiger kultureller und sozialer Einrichtungen ein gerechter Teil der Ausgaben zur Verfügung gestellt werde, die durch Staat, Provinzen, Komitate und Gemeinden budgetmäßig für ähnliche Zwecke ausgeworfen werden. Dieser Anteil soll mindestens dem Steueraufwand entsprechen, den die Deutschen Rumaniens an direkten Steuern tatsächlich tragen.

16. Wir fordern die volle Religions-, Preß-, Versammlungs-, Vereinigungs-, Lehr- und Lernfreiheit, die uneingeschränkte Freizügigkeit im Besuche ausländischer Hochschulen und anderer Lehranstalten, die Anerkennung der dort erworbenen Diplome und Zeugnisse, sowie das freie Gesuch- und Beschwerderecht.

17. Wir fordern, daß der Staat die Unverletzlichkeit des Privateigentums gewährleiste.

18. Wir fordern vom Staate die Wiedergutmachung der uns seit 1918 zugefügten sozialen und wirtschaftlichen Schäden, wie Agrarreform, landwirtschaftliche Umschuldung usw. und gleichzeitig wirksamen Schutz vor wirtschaftlicher Benachteiligung jeder Art,

vor allem aber die sofortige Abstellung der ungerechten Besteuerung unserer Volksgenossen und die Heranziehung aller Bürger unseres Landes zur gleichmäßigen Tragung der öffentlichen Lasten.

19. Wir fordern eine gerechte soziale Gesetzgebung für alle Stände und volle Gleichberechtigung für die Angehörigen unseres Volkes.

20. Wir fordern vom Staate weitgehende Förderung des Bauernstandes und wirksame Verhinderung der bäuerlichen Entwurzelung, ferner eine Handelspolitik, die dauernde Absatzgebiete für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf lange Sicht gewährleistet. Wir fordern überhaupt eine weitsichtige Staatspolitik, die den wirtschaftlichen Interessen durch dauernde Anlehnung an diejenigen Staaten Rechnung trägt, die Rumänien produktions- und wirtschaftspolitisch ergänzen.

21. Wir fordern Hebung des Gewerbe- und Handelsstandes und wirksamen Schutz gegen Benachteiligung, Verdrängung und unlauteren Wettbewerb und

22. die Befreiung des Staates von den Fesseln schädlicher internationaler Anleihepolitik.

Wir fordern die Wiederbelebung der allgemeinen Kreditwirtschaft, gesetzlichen Schutz gegen wucherische Uebergriffe und die gleichberechtigte Förderung unserer wirtschaftlichen Einrichtungen und Kreditorganisationen durch den Staat.

23. Wir fordern Arbeitsbeschaffung durch großzügige, öffentliche Arbeiten im Rahmen der Gemeinden, Städte und Komitate, ebenso gleichmäßige Beteiligung der Staatsbürger an allen öffentlichen Lieferungen ohne Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit.

24. Wir fordern die Ausrottung der Korruption und der Gesetzesmißachtung durch eine tiefgreifende Verbesserung der Justiz und Entpolitisierung der öffentlichen Verwaltung.

Anhang.

1. Die Karlsburger Beschlüsse.

Am 1. Dezember 1918 trat in Karlsburg eine große rumänische Volksversammlung zusammen, die den Anschluß Siebenbürgens und der angrenzenden Teile Ungarns an Rumänien erklärte, unter Zusicherung jeder Sprachen- und Glaubensfreiheit an alle Bewohner des Landes.

Die Karlsburger Beschlüsse lauten:

„I. Die Nationalversammlung aller Rumänen aus Siebenbürgen, dem Banat und Ungarn, die durch ihre beglaubigten Vertreter am 18. November (1. Dezember) 1918 in Karlsburg versammelt ist, beschließt die Vereinigung dieser Rumänen und aller von ihnen bewohnten Gebiete mit Rumänien. Die Nationalversammlung verkündet insbesondere das unveräußerliche Recht der rumänischen Nation auf den ganzen Banat, eingeschlossen von den Flüssen Marosch, Theiß und Donau.

„II. Die Nationalversammlung behält allen oben genannten Gebieten die provisorische Autonomie bis zum Zusammentritt der auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes gewählten Konstituante vor.

„III. Im Zusammenhang mit dieser als dem Grundprinzip für die Gestaltung des neuen rumänischen Staates verkündet die Nationalversammlung das Folgende:

1. Die volle nationale Freiheit für alle mitbewohnenden Völker. Jedes Volk wird den Unterricht, die Verwaltung und die Rechtspflege in seiner eigenen Sprache durch Individuen aus seiner eigenen Mitte haben, und jedes Volk wird das Recht der Vertretung in den gesetzgebenden Körperschaften und in der Regierung im Verhältnis der Zahl der zu ihm gehörenden Individuen haben.

2. Gleichberechtigung und volle autonome konfessionelle Freiheit für alle Konfessionen im Staate.

3. Volle Verwirklichung eines rein demokratischen Regimes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Allgemeines, direktes, gleiches, geheimes, gemeindeweises Proportionalwahlrecht für beide Geschlechter im Alter von 25 Jahren für die Vertretung in Gemeinde, Bezirk oder Parlament.

4. Vollständige Press-, Vereins- und Versammlungsfreiheit; freie Propaganda aller menschlichen Gedanken.

5. Eine gründliche Agrarreform. Es wird eine Umschreibung sämtlicher Besitztümer gemacht werden, insbesondere der

großen Grundbesitze. Auf Grund dieser Zusammenschreibung, indem die Fideikomnisse aufgehoben werden, und auf Grund des Rechtes, nach Bedarf die Latifundien zu verkleinern, wird es dem Landmann möglich gemacht werden, sich seinen Besitz zu schaffen (Ackerland, Weide, Wald) wenigstens von solcher Größe, als er mit seiner Familie bearbeiten kann. Der leitende Grundsatz dieser Agrarpolitik ist einerseits die Förderung der sozialen Gleichheit, andererseits die Steigerung der Produktion.

6. Der industriellen Arbeiterschaft werden dieselben Rechte und Vorteile zugesichert, die in den fortgeschrittensten Industriestaaten des Westens gesetzlich festgelegt sind.

IV. Die Nationalversammlung gibt ihrem Wunsche Ausdruck, der Friedenskongreß möge die Gemeinschaft der freien Nationen in solcher Weise zustande bringen, daß das Recht und die Freiheit für alle Nationen, groß und klein, in gleicher Weise gesichert sei und daß in Zukunft der Krieg als Mittel für die Regelung der internationalen Beziehungen ausgeschaltet sei.

Punkt V.—VIII. sind ohne Bezug auf die heutigen politischen Verhältnisse.

IX. Für die weitere Führung der Angelegenheiten der rumänischen Nation aus Siebenbürgen, dem Banat und Ungarn beschließt die Nationalversammlung die Einsetzung eines großen rumänischen Nationalrates, der die volle Berechtigung haben wird, die rumänische Nation wann immer und überall allen Nationen der Welt gegenüber zu vertreten und alle Verfügungen zu treffen, die er im Interesse der Nation für notwendig halten wird.

2. Auszug aus dem Pariser Minderheiten- Schutzvertrag vom 9. Dezember 1919.

Artikel 1.

Rumänien verpflichtet sich dazu, daß die in den Artikeln 2—8 des gegenwärtigen Kapitels enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze angesehen werden, daß kein Gesetz, keine Verordnung, noch eine Amtshandlung im Widerspruch oder Gegensatz sei mit diesen Bestimmungen und daß kein Gesetz, keine Verfügung, noch irgend eine Amtshandlung das Vorrecht vor ihnen erhalten.

Artikel 2.

Die rumänische Regierung verpflichtet sich, allen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, der Staatsangehörigkeit, der Sprache, des Volkstums und der Religion den umfassendsten Schutz des Lebens und ihrer Freiheit zu gewähren. Alle Einwohner Ru-

mäniens sollen das Recht auf freie private und öffentliche Ausübung jeden Bekenntnisses, jeder Religion oder Weltanschauung haben, deren Betätigung nicht mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten unvereinbar ist.

Artikel 3.

Unter Vorbehalt der unten erwähnten Abmachungen anerkennt Rumänien mit vollem Recht und ohne jede Formalität als rumänischen Staatsangehörigen jede, zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages auf jedem Gebiet, das einen Teil Rumäniens bildet, einschließlich der ihm durch die Friedensverträge mit Oesterreich und mit Ungarn übertragenen Gebiete, oder der Gebiete, welche ihm weiterhin übertragen werden können, wohnende Person, wosern nicht besagte Person sich auf eine andere Staatszugehörigkeit berufen kann, als die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit.

Es werden aber alle österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen von über 18 Jahren das Recht haben, innerhalb oder durch besagte Verträge vorgesehenen Bedingungen für jede andere Staatszugehörigkeit, die ihnen offen steht, zu optieren. Die Option des Vaters wird diejenige der Frau nach sich ziehen und die Option der Eltern wird diejenige ihrer weniger als 18-jährigen Kinder nach sich ziehen.

Die Personen, welche obiges Recht der Option ausgeübt haben, müssen innerhalb der 18 darauf folgenden Monate ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, zu dessen Gunsten sie optiert haben. Sie werden die Freiheit haben, die unbeweglichen Güter zu behalten, die sie auf rumänischem Gebiet besitzen. Sie werden ihre beweglichen Güter aller Art wegführen können. Es wird ihnen in diesem Punkte gar kein Ausfuhrzoll auferlegt werden.

Artikel 4.

Rumänien wird als rumänische Staatsangehörige mit vollem Recht und ohne jede Formalität die Personen österreichischer oder ungarischer Staatszugehörigkeit ansehen, welche auf den Gebieten, die Rumänien durch die Friedensverträge mit Oesterreich und Ungarn übertragen wurden oder die ihm ferner übertragen werden könnten, von Eltern geboren wurden, die hier gewohnt haben, auch wenn sie selbst zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages nicht hier wohnhaft sein sollten.

Es werden jedoch diese Personen in den zwei Jahren, welche dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgen, vor-

den zuständigen rumänischen Behörden in den Ländern ihres Wohnsitzes erklären können, daß sie auf die rumänische Staatszugehörigkeit verzichten, und dann werden sie aufhören, als rumänische Staatsangehörige zu gelten. In dieser Hinsicht wird die Erklärung des Vaters für die Frau als gültig angesehen werden, und diejenige der Eltern wird für die weniger als 18-jährigen Kinder gültig sein.

Artikel 5.

Rumänien verpflichtet sich, der Ausübung des Optionsrechtes, das durch die alliierten und verbündeten Mächte in den mit Oesterreich oder mit Ungarn geschlossenen oder zu schließenden Verträgen vorgesehen wurde und den Interessenten gestattet, die rumänische Staatszugehörigkeit zu erwerben oder nicht, — keine Hindernisse entgegen zu stellen.

Artikel 6.

Die rumänische Staatszugehörigkeit wird durch die alleinige Tatsache der Geburt auf rumänischem Gebiete von jeder Person erworben, die sich auf keine andere Staatszugehörigkeit von Geburts wegen berufen kann.

Artikel 7.

Rumänien verpflichtet sich, als rumänische Staatsangehörige mit vollem Recht und ohne Formalität die in allen Gebieten Rumäniens wohnenden Juden anzuerkennen, die sich auf keine andere Staatszugehörigkeit berufen können.

Artikel 8.

Alle rumänischen Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich und genießen ohne Unterschied des Volkstums, der Sprache oder der Religion die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte.

Der Unterschied der Religion, der Weltanschauung oder des Bekenntnisses soll keinem rumänischen Staatsangehörigen im Genuße der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte schaden, insbesondere bei der Zulassung zu öffentlichen Aemtern, Tätigkeiten und Ehrenstellen oder bei der Ausübung der verschiedenen Berufe und Gewerbe.

Kein rumänischer Staatsangehöriger darf in dem freien Gebrauch einer beliebigen Sprache irgendwie beschränkt werden, weder in seinen persönlichen oder

wirtschaftlichen Beziehungen, noch auf dem Gebiet der Religion, der Presse oder bei Veröffentlichungen jeder Art, noch endlich in öffentlichen Versammlungen.

Unbeschadet des Rechtes der rumänischen Regierung, eine Staats- und Amtssprache zu bestimmen, müssen den fremdsprachigen rumänischen Staatsangehörigen für den schriftlichen oder mündlichen Gebrauch ihrer Sprache vor den Gerichten angemessene Erleichterungen gewährt werden.

Artikel 9.

Die rumänischen Staatsangehörigen, die einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören, genießen die gleiche Behandlung und die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Garantien wie die anderen Staatsangehörigen. Sie haben insbesondere das gleiche Recht, auf ihre Kosten Wohlfahrts-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und zu beaufsichtigen mit dem Recht, hier ihre eigene Sprache frei zu gebrauchen und ihre Religion frei zu betätigen.

Artikel 10.

In bezug auf das öffentliche Unterrichtswesen soll die rumänische Regierung in den Städten und Bezirken, wo in beträchtlichem Verhältnis rumänische Staatsangehörige mit einer anderen Sprache als der rumänischen wohnen, entsprechende Erleichterungen schaffen, um sicherzustellen, daß den Kindern dieser rumänischen Staatsangehörigen in den Elementarschulen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt wird. Diese Bestimmung soll die rumänische Regierung nicht hindern, in diesen Schulen obligatorischen Unterricht in der rumänischen Sprache einzuführen.

In den Städten und Bezirken, in denen rumänische Staatsangehörige einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit in beträchtlichem Verhältnisse wohnen, soll für diese Minderheiten ein gerechter Anteil an dem Genuße und der Verwendung der Summen sichergestellt werden, die in staatlichen, kommunalen oder anderen Haushaltplänen für Zwecke der Erziehung, der Religion oder der Wohlfahrt ausgeworfen werden.

Artikel 11.

Rumänien gewährt unter Aufsicht des rumänischen Staates den Gemeinschaften der Szekler und der Sachsen in Siebenbürgen die lokale Autonomie in Sachen der Schule und Religion.

Artikel 12.

Rumänien ist damit einverstanden, daß in dem Umfange, in dem die Bestimmungen der vorstehenden Artikel Personen betreffen, die Minderheiten der Rasse, der Religion oder der Sprache angehören, diese Bestimmungen Verpflichtungen von internationalem Interesse bilden und daß sie unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden. Sie können nur mit der Zustimmung der Mehrheit des Rates des Völkerbundes geändert werden.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan verpflichten sich, ihre Zustimmung zu jeder Aenderung der erwähnten Artikel, die in gehöriger Form von der Mehrheit des Rates des Völkerbundes beschlossen worden ist, nicht zu verweigern. Rumänien ist damit einverstanden, daß jedes Mitglied des Völkerbundes das Recht hat, dem Rate jede Uebertretung oder die Gefahr einer Uebertretung irgend einer dieser Verpflichtungen zur Kenntnis zu bringen und daß der Rat dann in einer Weise einschreitet und Anweisungen gibt, die den Umständen nach angemessen und wirksam sind.

Rumänien erklärt sich außerdem damit einverstanden, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit, die sich über die diese Artikel betreffenden Rechts- und Tatsachen zwischen der rumänischen Regierung und den alliierten und assoziierten Hauptmächten oder jeder anderen Macht, die Mitglied des Rates des Völkerbundes ist, ergibt, diese Meinungsverschiedenheit als eine Streitfrage von internationalem Charakter nach den Bestimmungen des Artikels 14 der Satzung des Völkerbundes betrachtet werden soll. Die rumänische Regierung ist damit einverstanden, daß jeder Streit dieser Art auf Verlangen des anderen Teiles vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof gebracht wird. Die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes soll endgültig sein und dieselbe Kraft und Wirkung haben, wie eine auf Grund des Artikels 13 der Völkerbundsatzung gefällte Entscheidung.

Richtlinien für die völkische Lebensgestaltung.

1. Von jedem Volksgenossen wird grundsätzlich außer dem Wortbekenntnis zur Volksgemeinschaft die materielle und lebendige Opferbereitschaft für das Volksganze gefordert.

Die mindeste von jedem Volksgenossen geforderte materielle Opferbereitschaft ist ein entsprechender Beitrag zur Erhaltung der Einrichtungen der Gesamtheit.

Die mindeste von jedem Volksgenossen geforderte lebendige Opferbereitschaft findet darin ihren Ausdruck, daß er einen Teil seiner geistigen und körperlichen Arbeitskraft zur Verfügung der Volksgemeinschaft hält, um ihr damit im Bedarfsfalle unentgeltlich zu dienen.

2. Die Erhaltung und Mehrung unseres Lebensraumes ist eine der Grundpflichten der Volksgemeinschaft. Die häuerliche Grundlage unseres Volkes als seine natürliche Kraft- und Erneuerungsquelle muß gewahrt, gefestigt und ausgebaut werden. Für diese Bodenverbundenheit unseres alten Siedlerstammes muß Verständnis und Tatwille durch alle Mittel der Volksaufklärung, bahnbrechender Beispielswirkung und gesammelter Gemeinschaftskraft geweckt und gefördert werden.

3. Die Fragen der Volksgesundheit, Hygiene, Rassenhygiene und Volksvermehrung stellen einen bedeutsamen Teil des Arbeitsplanes unserer völkischen Körperschaften dar. Diese Arbeit hat außer durch Volksaufklärung auch durch volksgesundheitliche Einrichtungen, besonders auch durch Errichtung deutscher Volksspitäler, Begünstigung kinderreicher Familien und durch Bekämpfung der Kinderbeschränkung zu geschehen.

4. Jeder Volksgenosse hat nach Reinerhaltung und Vertiefung des sächsischen Familienlebens zu streben und deutsche Wesensart zu pflegen. Die Körperschaften haben in dieser Richtung zur Erziehung eines einheitlichen Volkswillens nach Kräften beizutragen. Von jedem Führenden wird Vorbildlichkeit in seiner Lebenshaltung verlangt.

Höchste Ehre und Berufung der Frau ist das Muttertum.

5. Die Hebung des sozialen Gemeinnes und Schärfung des sozialen Gewissens muß einen Hauptinhalt der volkserzieherischen Arbeit unserer Körperschaften bilden. Sie haben außer-

dem in Zusammenarbeit mit der Kirche und den berufsständischen Organisationen überall dort die praktische Verwirklichung sozialer Einrichtungen des deutschen Volkes in Rumänien zu erstreben, wo die in dieser Richtung bestehende Verpflichtung des Staates versagt. Im besonderen ist die tatkräftige Mitarbeit der Volksgemeinschaft an den kirchlich schon bestehenden Bestrebungen in der Waisen-, Armen- und Altersversorgung, sowie die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Not erwerbsloser Volksgenossen unerlässlich.

Besondere Förderung soll der Stand der sächsischen Arbeiter in Stadt und Land erfahren, so daß sie an unserem völkischen Leben in dem Bewußtsein teilnehmen, daß ihre Mitarbeit geschätzt wird und daß sie als vollberechtigte Glieder unserer Gemeinschaft gewertet werden.

Unsere Lehr- und Bildungsanstalten sollen auf christlichem Glaubensgrunde zu sozialer Verbundenheit aller Glieder des Volkes und zur Hingabe an das Volkstum erziehen.

6. Ziel unserer Jugendziehung ist außer der Vermittlung praktischen Könnens und geistigen Wissens, den jungen sächsischen Menschen zu einem ideal und sozial gesinnten Deutschen zu machen. Den Grundstein hiezu hat die Schule zu legen. Den Ausbau haben die im allgemeinen deutschen Jugendbund zusammengefaßten Jugendorganisation Siebenbürgens durch planmäßige, volksbürgerliche Erziehung zu leisten, die in körperlicher Ertüchtigung, Gesinnungsbildung und völkischem Arbeitsdienst gipfelt, soweit es ohne Beeinträchtigung des Familienlebens geschehen kann. Es ist die moralische Pflicht eines jeden Volksgenossen, in seiner Jugend Arbeitsdienst zum Wohle der Volksgemeinschaft zu leisten. Daher können die im Jahre 1915 und später geborenen Volksgenossen nur dann in die völkischen Körperschaften gewählt werden, wenn sie die in dem vom Volksrat über die Frage der moralischen Arbeitsdienstpflcht, insbesondere der Arbeitslager zu schaffenden Statut vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen.

Die Volksorganisation hat die Arbeiten der Jugendverbände zu leiten und zu beeinflussen und die religiös-völkische Jugendziehung der Kirche zu fördern.

7. Der Kampf gegen die Gefährdung der religiösen und sittlichen Grundlagen des Gemeinschaftslebens ist Pflicht der Volksgemeinschaft. In Ausübung dieser Pflicht hat die Volksgemeinschaft die Kirche unter der Voraussetzung, daß diese sich restlos für unser Volk einsetze und in den völkischen Aufgabekreis ein-

füge, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Volksgemeinschaft behält sich das Recht der Einflussnahme auf die Wirksamkeit von Kirche und Schule in allen allgemein-völkischen Angelegenheiten vor.

8. Nicht nur von den einzelnen Volksgenossen, sondern auch von den sächsischen Unternehmungen wird in ihrer gesamten Geschäftsführung Wahrung der völkischen Interessen und völkischen Würde verlangt. Die Pflicht der materiellen Beitragsleistung erstreckt sich auch auf die Unternehmungen. Wir fordern von unseren Geldanstalten die Ausmerzung auch der letzten Spur der Auswüchse des Kapitalismus, die bewußte Einstellung auf bescheidene und gemeinnützige Vermittlertätigkeit, deren Ziel in keiner Weise der eigene Nutzen ist; mäßige Gehaltsfestsetzungen, die im Einklang zu den Gehalten steht, die das deutsche Volk in Rumänien seinen übrigen Angestellten zu zahlen in der Lage ist, und Verwendung des Reingewinnes zu völkischen Zwecken. Die Volksführung hat die Einhaltung dieser Grundsätze durch die Geldanstalten zu überwachen und im Notfalle, wenn Warnungen nichts nützen, die öffentliche Erklärung abzugeben, daß die Volksgemeinschaft mit der betreffenden Geldanstalt keinen Zusammenhang mehr hat.

Für die Erhaltung unserer kulturellen, wirtschaftlichen und völkischen Einrichtungen ist ein sicherer wirtschaftlicher Rückhalt zu schaffen.

9. Das Genossenschaftswesen und die Ebnung des Weges vom heimischen Erzeuger zum heimischen Verbraucher ist auf allen geeigneten Gebieten tatkräftig zu fördern.

10. Der Ausbau und die Schaffung berufsständischer Organisationen, die möglichst alle Volksgenossen umschließen sollen, und eine hohe Fachausbildung ihrer einzelnen Glieder ist zu erstreben. Zur Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Volkskreise ist eine lebendige Spitzenorganisation zu schaffen.

Zur wirtschaftlichen Förderung unserer Bauernschaft ist die gemeinde- und bezirksweise Organisation der gemeinsamen Schadentragung bei Unglücksfällen aller Art anzustreben. Ebenso soll die nachbarschaftliche Hilfe ausgebaut werden.

11. Voraussetzung zu ehrenamtlicher Arbeit für gemein-völkische Dinge ist die beispielgebende Erfüllung der durch Stand und Beruf zugewiesenen Arbeit des Einzelnen.

In den Auseinandersetzungen des innervölkischen Lebens sollen Kampfmittel, wie sie bei politischen Parteien im Ringen um die Macht allenthalben verbreitet sind, so weit sie in einer Irreführung oder Aufhebung der Wählerschaft bestehen, nicht gebraucht werden.

Die Bildung inner-sächsischer politischer Parteien ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Von jedem Volksgenossen wird verlangt, daß er sich von volkschädigenden internationalen Bindungen freihält.

12. In Erfüllung unserer Sendung ist es unsere besondere Pflicht, auf Wahrung der nationalen Würde, Gerechtigkeit und Unbestechlichkeit des öffentlichen Urteils zu dringen.

Die deutschen Zeitungen sind als Volkseigentum anzusehen, auch wenn sie rein äußerlich einen Privatbesitz bilden. Sie haben sich ganz für völkische Belange einzusetzen und gegen die geistige Zersetzung der deutschen Kultur zu kämpfen. Sie begehen eine grobe Verletzung ihrer einfachsten völkischen Pflichten, wenn sie aus Gewinnrücksichten ihren deutschen Lesern unsittliche oder die Interessen ihres Volkes schädigende Geschäftsanspreisungen vorsehen. Die Presse ist durch die Volksführung zu überwachen und nötigenfalls zu verwarnen oder auszusperrern.

13. Die sächsische Volksorganisation kann auf allen Lebensgebieten sich Aufgaben zu eigen machen und sie dadurch zu einer allgemeinen Volkssache erheben.

14. Die vorstehenden Richtlinien einzuhalten, ist Pflicht jedes Volksgenossen und aller öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmungen unseres Volkes.

Bestimmungen zur Volksorganisation der Siebenbürger Sachsen.

1. Das sächsische Volk Siebenbürgens bildet einen Teil der deutschen Volksgemeinschaft Rumäniens, die in dem „Verband der Deutschen in Rumänien“ vereinigt ist.

2. Alle in dieser Satzung erwähnten Rechte, das Volk zu organisieren und zu leiten, es zu vertreten, ihm Volksbeiträge aufzuerlegen und Führer zu erwählen, gehen vom Volke aus. Es übt sie aus: durch den Sachsentag, den Volksrat, die Kreis-ausschüsse und die Orts-ausschüsse.

Der deutsch-sächsische Frauenbund in Siebenbürgen als Zusammenfassung aller deutschen Frauen Siebenbürgens ist ein ergänzender Teil der Volksorganisation.

3. Das Volksgebiet umfaßt alle Dorf- und Stadt-gemeinden Siebenbürgens mit deutscher Bevölkerung. Es ist in folgende Kreise eingeteilt: Agnetheln, Broos, Burzenland, Elisabethstadt, Fogarasz-Großschenk, Hermannstadt, Klauenburg, Langenthal, Mediasch, Rösen, Reps, Sächsisch-Regen, Schäßburg und Unterwald.

Änderungen in der Einteilung der Kreise kann der Volksrat nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Kreise verfügen und sofort in Kraft setzen.

Kleine Siedlungsgruppen, die bisher zu keinem Kreis gehört haben, werden in derselben Weise bestehenden Kreisen angeschlossen.

4. Alle Volksgenossen sind bei der Ausübung der völkischen Rechte einander gleich.

Jeder Volksgenosse ist verpflichtet, das Volksprogramm anzuerkennen und zu befolgen, die „Richtlinien für die völkische Lebensgestaltung“ einzuhalten, den Beschlüssen der Volksorganisation zu gehorchen, das Recht auf den Gebrauch der deutschen Sprache zu wahren, die ihm vorgeschriebenen Abgaben für Volksorganisation, Kirche und Schule zu entrichten, seine Kinder in deutschem Geiste zu erziehen und überhaupt mit allen Kräften an der Erfüllung seiner völkischen Aufgaben zu arbeiten.

Es darf kein Volksgenosse ohne Kenntnis und Bewilligung des Volksrates sächsische volkspolitische Aktionen irgendwelcher Art einleiten.

Wer sich den Grundsätzen und Vorschriften des Volksprogramms, der Richtlinien und der Volksorganisation widersetzt, schießt sich selbst aus der Gemeinschaft aus.

5. Die sächsischen Volksfarben sind blau=rot.

Das Sinnbild der Volksgemeinschaft bildet ein von Blau und Rot gespaltener Schild, worin sieben goldene Burgen — in der herkömmlichen turmartigen Gestalt — in drei Reihen übereinander so angeordnet sind, daß in der ersten und zweiten Reihe je drei und in der letzten Reihe nur eine Burg steht; die mittleren Burgen stehen mitten auf der Teilungslinie der Farben.

Die Volkshymne der Siebenbürger Sachsen ist das Lied „Siebenbürgen, Land des Segens“.

6. Die sächsischen Senatoren und Abgeordneten haben die Pflicht, der Deutschen Partei, d. h. dem parlamentarischen Verbände der deutschen Volksvertreter in Rumänien beizutreten und dafür Sorge zu tragen, daß engste Zusammenarbeit mit den Vertretern der übrigen Siedlungsgebiete Rumäniens in allen gemeinsamen Belangen beobachtet werde, und daß ihr Vorgehen stets geschlossen und solidarisch sei, wenn die Interessen der sächsischen Volksgemeinschaft oder der Gemeinschaft der Deutschen in Rumänien überhaupt berührt erscheinen.

Die Parlamentarier sind dem Volksrat und ihrem zuständigen Kreisauschuß verantwortlich. Jeder Kreisauschuß kann gegen sie wegen Nichteinhaltung des Volksprogramms, Verletzung der Volksinteressen oder lässiger Amtsführung Beschwerde beim Volksrat erheben.

7. Zur Klärung von Streitfällen, die zwischen einzelnen Volksangehörigen oder zwischen Einzelnen und nationalen Körperschaften oder Körperschaften untereinander über Fragen der nationalen und politischen Pflichterfüllung oder andere Fragen des Volksprogramms, der Richtlinien für die völkische Lebensgestaltung oder der Bestimmungen zur Volksorganisation entstehen und für einen oder beide Teile Schädigungen an nationalem Interesse, an Ehre, Beruf oder Vermögen nach sich ziehen können, sind beim Volksrat und bei den Kreisauschüssen Schlichtungsausschüsse, Ehrengerichte und völkische Schiedsgerichte einzurichten. Jeder Volksgenosse ist moralisch verpflichtet, sich dem Verfahren und den Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse, Ehrengerichte und völkischen Schiedsgerichte zu unterwerfen. Die Einberufung der völkischen Ehren- und Schlichtungsausschüsse erfolgt durch die zuständigen Körperschaften. Ein vom Volksrat binnen 2 Monaten nach seiner Wahl zu schaffendes Statut hat das Schlichtungsverfahren im einzelnen zu regeln.

Der Sachsentag.

8. Der Sachsentag ist berufen, über das Volksprogramm, die Richtlinien zur völkischen Lebensgestaltung und die Bestimmungen zur Volksorganisation zu entscheiden.

Der Sachsentag ist berechtigt, den Volksrat aufzulösen und die Abhaltung von Neuwahlen zu verfügen.

9. Der Sachsentag tritt zusammen, so oft es der Volksrat für notwendig hält. Er muß auch dann einberufen werden, wenn es von mindestens drei Kreisausschüssen verlangt wird.

Der Sachsentag setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der sächsischen Gemeinden, der Kreisausschüsse und des Volksrates und ferner aus Mitgliedern zusammen, denen bloß beratende Stimme zukommt.

Jede Gemeinde mit eigenem Ortsausschuß entsendet einen stimmberechtigten Vertreter.

Die Gemeinden und Städte, die eine deutsche Bevölkerung von mehr als fünfhundert Seelen haben, entsenden für alle weiteren Einheiten von fünfhundert Seelen noch einen stimmberechtigten Vertreter. Bleibt ein Rest von mehr als zweihundertfünfzig Seelen übrig, so entsendet die betreffende Gemeinde noch einen weiteren Vertreter. Außerdem sind die ordentlichen Mitglieder des Volksrates von Amtes wegen stimmberechtigte Mitglieder des Sachsentages. Die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder für den Sachsentag werden gemeindeweise durch Urwahl auf Grund des Verhältniswahlsystems vorgenommen.

Die Kreisausschüsse Hermannstadt und Kronstadt haben für den Sachsentag je 10, die Kreisausschüsse Bistritz, Mediasch und Schäßburg je 8 und die übrigen Kreisausschüsse je 5 stimmberechtigte Frauen zu entsenden.

Mit beratender Stimme können am Sachsentag alle deutschen Männer des Volksgebietes teilnehmen, die nach dem Landeswahlgesetz wahlberechtigt sind, und alle deutschen Frauen, die das 21. Lebensjahr erfüllt haben.

Der Vorsitzende des Volksrates ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Sachsentages. Der Sachsentag ist beschlußfähig, wenn mindestens zweihundert stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fragen ist für den Sachsentag die Geschäftsordnung des Volksrates maßgebend.

Der Volksrat.

10. Mit der Förderung und Erfüllung der im Volksprogramm enthaltenen Aufgaben betraut der Sachsentag den „Deutsch-

sächsischen Volksrat für Siebenbürgen“ als die höchste Vertretung des sächsischen Volkes. Der Volksrat ist gleichzeitig die in den Satzungen des „Verbandes der Deutschen in Rumänien“ vorgesehene Gauversammlung für Siebenbürgen.

11. Die Mitglieder des Volksrates sind teils gewählte Mitglieder, teils solche von Amts wegen. Die gewählten Mitglieder werden von den Kreisaußschüssen entsandt. Auf je viertausend Seelen der sächsischen Einwohnerschaft entfällt ein Vertreter. Bleiben über diese Einheiten von viertausend noch mehr als zweitausend Seelen übrig, so entsendet der betreffende Kreisaußschuß noch einen weiteren Vertreter in den Volksrat. Kreisaußschüsse, die eine deutsch-sächsische Bevölkerung von weniger als viertausend Seelen vertreten, entsenden ebenfalls einen Vertreter.

Mitglieder von Amts wegen sind die deutsch-sächsischen Senatoren und Abgeordneten, die auf dem Boden des Volksprogrammes stehen, sowie der Hauptanwalt des Volksrates. Mitglieder von Amts wegen sind weiterhin: zwei Vertreter der ev. Landeskirche A. B. in Rumänien, ein Vertreter der deutschen Volksgenossen röm.-kath. Glaubensbekenntnisses, zehn Vertreter der sächsischen Bauernschaft vom Lande, unter denen drei Mitglieder des Siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereins sein müssen und zwei dem ländlichen Gewerbebestand anzugehören haben, ein vom Siebenbürgisch-deutschen Ärzteverein gewählter Vertreter, ein Vertreter des sächsischen Gewerbeverbandes, der höchstgestellte sächsische Vertreter im Bund der Industriellen in Siebenbürgen, ein Vertreter des Verbandes sächsischer Handelsgremien, ein Vertreter des Revisionsverbandes von Provinz-Kreditanstalten, ein Vertreter des Verbandes Raiffeisen'scher Genossenschaften, drei Vertreter der Arbeiterschaft, ein Vertreter des Jugendbundes, der erste Vorsitzende des „Bundes sächsischer Lehrer“ und je eine Vertreterin des deutsch-sächsischen Frauenbundes und des allg. ev. Frauenvereines. Den Wahlvorgang für die Wahl der zehn Vertreter der Bauernschaft und der drei Vertreter der Arbeiterschaft bestimmt der Volksrat.

Gleichzeitig mit den ordentlichen Mitgliedern werden auch die Ersatzmitglieder gewählt, deren Zahl so bestimmt wird, daß auf je achttausend Seelen der deutsch-sächsischen Einwohnerschaft ein gewählter Vertreter entfällt. Bleiben über diese Einheiten von achttausend noch mehr als viertausend Seelen übrig, so entsendet der betreffende Kreisaußschuß noch einen weiteren Ersatzmann in den Volksrat. Kreise mit weniger als achttausend Seelen entsenden einen Ersatzmann.

Die Ersatzmitglieder des Volksrates nehmen an jenen

Sitzungen mit beratender Stimme teil. An den Abstimmungen können sie nur dann teilnehmen, wenn die ordentlichen Mitglieder bei der Abstimmung nicht anwesend sind.

Jeder Kreisauschuß hat in den Volksrat eine Frau als ordentliches Mitglied und eine Frau als Ersatzmitglied zu entsenden.

12. Die Mitglieder des Volksrates sind bei Rede, Antrag und Abstimmung an keinerlei Weisungen gebunden, die ihnen von Kreisauschüssen, Ortsauschüssen, von besonderen Gruppen ihrer Wähler oder von einzelnen Wählern gegeben werden. Sie vertreten das gesamte Volk und sind nur dem Gebote ihres Gewissens verpflichtet.

13. Die Vollmachtdauer des Volksrates beträgt drei Jahre.

14. Der Volksrat wählt in geheimer Wahl einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Zahlmeister, sowie den Hauptanwalt. Der Vorsitzende und der Hauptanwalt des Volksrates müssen nicht der Reihe der Mitglieder des Volksrates entnommen werden.

Der Vorsitzende übt in der Zeit, die zwischen den Sitzungen des Volksrates liegt, dessen Befugnisse in vollem Maße aus, ist aber verpflichtet, bei grundsätzlichen Fragen die Vollsitzung oder den Vollzugsausschuß des Volksrates zur Stellungnahme einzuberufen.

15. Der Volksrat hält in der Regel jährlich zwei ordentliche Sitzungen ab. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, ihn auch zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vollzugsausschuß oder mindestens fünf Kreis-ausschüsse oder die Deutsche Partei oder die Mehrzahl der sächsischen Parlamentarier es verlangen.

16. Die Obliegenheiten des Volksrates sind folgende:

a) Stellungnahme und Entscheidung in bedeutenden politischen und allen anderen Volksfragen, sofern sie nicht dem Sachsentag vorbehalten sind;

b) Durchführung und Befolgung der im Volksprogramm festgelegten Aufgaben und Pflichten;

c) Sorge für die Bestellung von Kreisauschüssen und Ortsauschüssen und ständige Nachprüfung der Tätigkeit aller Körperschaften der Volksorganisation;

d) Fassung grundsätzlicher Beschlüsse, die mit Stimmenmehrheit gefaßt und wieder abgeändert werden können;

e) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Deutschen Partei;

f) Vornahme der Kandidierung für Senat und Kammer, nach Anhörung der Kreisausschüsse oder nach durchgeführter Wahl auf Grund des Ergebnisses derselben.

g) Entsendung eigener Vertreter in die berufsständischen Organisationen, wie auch in die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen unseres Volkes;

h) Ausschließung von Volksgenossen aus der Gemeinschaft, die sich gegen die Grundsätze und gegen die Vorschriften der Volksjahung vergangen haben. Die Ausschließung kann nur nach erbrachtem scheidungsgerichtlichen Urteil erfolgen;

i) Entsendung der Vertreter in die Hauptversammlung und den Hauptausschuß des Verbandes der Deutschen in Rumänien;

j) Begutachtung der von Kreisausschüssen beantragten Änderungen des Volksprogramms, der Richtlinien für die völkische Lebensgestaltung und der Bestimmungen zur Volksorganisation für den Sachsentag;

k) Stellung selbständiger Anträge an den Sachsentag;

l) Einberufung des Sachsentages, sobald diese von Zwei-Drittel der Mitglieder des Volksrates oder von mindestens drei Kreisausschüssen verlangt wird;

m) Entsendung der gewählten Mitglieder und der ständischen Vertreter in den Vollzugsausschuß des Volksrates;

n) Bestellung des Arbeitsamtes des Volksrates;

o) Beschlußfassung über die Beschaffung und Verwendung der zur Geschäftsführung des Volksrates notwendigen Geldmittel;

p) Ueberprüfung der Geldgebarung und Beschlußfassung über die Entlastung;

q) Festsetzung der Geschäftsordnung des Volksrates.

17. Die Obmänner der Kreisausschüsse und der Ortsausschüsse sind dem Vorsitzenden des Volksrates für ihre Geschäftsführung persönlich verantwortlich.

18. Die politischen Geschäfte des Volksrates führt der Vollzugsausschuß. Die Mitglieder des Vollzugsausschusses sind teils gewählte Mitglieder, teils solche von Amts wegen. Die Anzahl der gewählten Mitglieder beträgt 21, darunter eine Frau. Sie werden vom Volksrat aus seiner Mitte entsandt. Mitglieder von Amts wegen sind die deutsch-sächsischen Senatoren und Abgeordneten, die sich zu dem Volksprogramm bekennen, sowie der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Hauptanwalt des Volksrates. Ebenso sind Mitglieder von Amts wegen fünf Vertreter der ständischen Mitglieder des Volksrates. Die Entsendung der ständischen Vertreter erfolgt durch den Volksrat.

Der Vorsitzende des Volkstrates führt den Vorsitz auch im Vollzugsausschuß.

Die Kreisauschüsse.

19. Die Kreise werden durch Kreis Ausschüsse vertreten, deren Mitglieder von den dem Landeswahlgesetz nach wahlberechtigten Männern und den nach dem Verwaltungsgesetz wahlberechtigten Frauen deutsch-sächsischer Volkszugehörigkeit in unmittelbarer, geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt werden. Wählbar ist jeder nach dem Landeswahlgesetz wahlberechtigte, auf dem Boden des Volksprogrammes stehende, 21 Jahre alte Volksgenosse und jede 21 Jahre alte Frau, auch wenn sie das Wahlrecht nach dem Verwaltungsgesetz nicht hat. Die Kreis Ausschüsse bestimmen die Zahl ihrer Mitglieder selbst, und zwar so, daß die Vertretung der einzelnen Gemeinden ihrer deutsch-sächsischen Bevölkerungszahl entspricht. Jede Gemeinde bildet einen besonderen Wahlkörper und wählt die ihr zustehende Zahl von Vertretern für den Kreis Ausschuß selbständig. Die deutsch-sächsischen Senatoren und Abgeordneten, die auf dem Boden des Volksprogrammes stehen, sind von Amts wegen vollberechtigte Mitglieder der Kreis Ausschüsse, auf deren Gebiet ihr Wahlkreis liegt. Ebenso sind der Bischof der evang. Landeskirche, der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Hauptanwalt des Volkstrates von Amts wegen Mitglieder des Kreis Ausschusses, auf dessen Gebiet sie ihren Amts- bzw. Wohnsitz haben. Schließlich sind Mitglieder von Amts wegen der im Hauptberuf angestellte Anwalt des betreffenden Kreises, acht Vertreter der sächsischen Bauernschaft vom Lande, unter denen drei Mitglieder des Bezirksvereins des Siebenb.-sächs. Landwirtschaftsvereins sein müssen und zwei dem ländlichen Gewerbebestand anzugehören haben, (den Wahlvorgang bestimmt der Kreis Ausschuß), ein Vertreter des zuständigen deutschen Handelsgremiums, ein Vertreter der sächsischen Industrie, ein Vertreter der örtlichen Organisation des sächsischen Gewerbeverbandes, ein Vertreter der Arbeiterschaft, ein Vertreter des Jugendbundes, der 1. Vorsitzende des Bezirkes des „Bundes sächsischer Lehrer“, sowie je eine Vertreterin der deutsch-sächsischen Frauenvereinigung und des Bezirksfrauenvereins des allg. ev. Frauenvereins.

Die Kreis Ausschüsse haben die Pflicht, Frauen als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und eine entsprechende Zahl von weiblichen Ersatzmitgliedern in ihre Mitte aufzunehmen, abgesehen davon, ob sie nach dem Verwaltungsgesetz wahlberechtigt sind oder nicht. Die Zahl der weiblichen Mitglieder bestimmt

der Kreisauschuß im eigenen Wirkungskreis, doch muß diese mindestens 10 Prozent der Gesamtzahl der Gewählten ausmachen.

Die Wahl in die Kreisauschüsse erfolgt in den Städten und Landgemeinden nach dem Verhältniswahlrecht. Es erhalten nur diejenigen Listen eine Vertretung, die in Orten unter 10.000 Seelen mindestens 10% und in Orten über 10.000 Seelen mindestens 5% sämtlicher abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Streichungen sind unzulässig und machen, wenn sie vorgenommen werden, die Liste ungültig. Wird nur eine einzige Liste eingereicht, so gilt sie als gewählt.

20. Die Obliegenheiten der Kreisauschüsse sind folgende:

a) Wahl der Leitung, des Vollzugsausschusses, der notwendigen Ausschüsse und des Anwaltes;

b) Sorge für die Aufrechterhaltung der völkischen Zucht, für Einhaltung und Verwirklichung der Volksfakung, der Volksrats- und Kreisauschußbeschlüsse und der Anordnungen der Volksratsleitung;

c) Sorge für die Bestellung von Ortsauschüssen in allen Gemeinden des Kreises mit sächsicher Bevölkerung, Weitergabe aller Anordnungen des Volksrates und ständige Nachprüfung der Tätigkeit der Ortsauschüsse;

d) Wahrnehmung der sächsischen Interessen und Veranlassung der notwendigen Abhilfe, sobald sie von außen oder innen bedroht oder verletzt erscheinen;

e) Wahrung der Einigkeit unter den Gemeinden des Kreises und den Volksangehörigen untereinander;

f) Entsendung der Vertreter in den Volksrat;

g) Entsendung eigener Vertreter in die berufsständischen Vertretungen, wie auch in die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen des Kreises;

h) Vorschläge zur Kandidierung für Senat und Kammer; verlangt ein Viertel der Kreisauschußmitglieder die Abhaltung einer Vornwahl, so ist diese durchzuführen.

i) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Senatoren und Abgeordneten des Kreises;

j) Antragstellung über die Abhaltung des Sachsentages und die Einberufung des Volksrates;

k) Anträge an den Volksrat;

l) Festsetzung des Jahresvoranschlages;

m) Beschaffung und Verwendung der zur Geschäftsführung erforderlichen Geldmittel;

n) Festsetzung der Geschäftsordnung.

Die Ortsausschüsse.

21. In jeder Stadt oder Gemeinde mit deutsch-sächsischer Einwohnerschaft wird ein Ortsauschuß gebildet, dessen Mitglieder von den dem Landeswahlgesetz nach wahlberechtigten Männern und den nach dem Verwaltungsgesetz wahlberechtigten Frauen deutsch-sächsischer Volkszugehörigkeit in unmittelbarer und geheimer Wahl nach dem Verhältniswahlssystem auf drei Jahre gewählt werden. Für die Wahl der Ortsausschüsse gelten die Verfügungen des Punktes 19 der Bestimmungen zur Volksorganisation.

In den Städten und Landgemeinden ist je ein Vertreter des landwirtschaftlichen Ortsvereins, des Handels, des Handwerks, der Industriellen, der Arbeiterschaft und je eine Vertreterin der deutsch-sächsischen Frauenvereinigung, bzw. wo keine solche ist, die Vertrauensfrau des deutsch-sächsischen Frauenbundes, und des Ortsvereins des allg. ev. Frauenvereins von Amts wegen Mitglied des Ortsausschusses.

In den Landgemeinden gehören die ordentlichen und Ersatzmitglieder des Kreis Ausschusses von Amts wegen dem Ortsauschuß mit Sitz und Stimme an. In den Landgemeinden gehören dem Ortsauschuß von Amts wegen auch die sächsischen Mitglieder der Gemeinderäte an, sofern sie auf dem Boden des Volksprogramms stehen. Das Mandat dieser Mitglieder dauert bis zur Neuwahl des Gemeinderates.

In den Städten und Landgemeinden sind überall dort auch Frauen zu ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht zu wählen, wo mehr als zehn sächsische Frauen in die Wählerliste der politischen Gemeinde als Wähler eingetragen sind. Den übrigen Gemeinden wird die Aufnahme von weiblichen Mitgliedern in den Ortsauschuß nahegelegt.

22. Die Ortsausschüsse haben die Aufgabe, all das durchzuführen, was ihnen Volksprogramm, Richtlinien für die völkische Lebensgestaltung und Bestimmungen zur Volksorganisation, sowie Beschlüsse der übergeordneten Körperschaften zur Erfüllung zuweisen. Im besonderen gehört zu den Obliegenheiten des Ortsausschusses:

a) die Wahl des Obmannes, der Obmannstellvertreter, des Schriftführers und Kassiers;

b) die Wahl der erforderlichen Ausschüsse;

c) die politische Schulung der Gemeindeglieder durch Veranstaltung von Kursen und Vorträgen, sowie von Wählerversammlungen, in denen die Berichte seiner Vertreter im Kreisauschuß

und Volksrat und des Abgeordneten oder Senators entgegenge-
nommen werden;

d) die Ueberwachung und Beeinflussung der Gemeindever-
waltung und Bestimmung der Gemeindepolitik, auch auf wirt-
schaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

e) die Zusammenstellung der staatlichen und kommunalen
Wählerlisten für die verschiedenen Vertretungen und die Vorbe-
reitung der Wahlen aller Art;

f) die Einhebung und Weiterleitung des Volksbeitrages für
Kreisauschuß und Volksrat.

Die Obmänner der Ortsausschüsse sind dem Obmann des
zuständigen Kreises für ihre Tätigkeit persönlich verantwortlich.

23. In allen Städten und Gemeinden, wo kirchliche Nach-
barschaften nicht bestehen, sind völkische Nachbarschaften einzu-
richten, deren Gliederung und Aufbau durch ein besonderes Statut
des Volksrates festzulegen ist. Die Nachbarschaften umfassen
sämtliche deutsch-sächsische Bewohner, die auf dem Boden dieses
Programmes stehen.

Wahlvorschriften

für die im Sinne obiger Bestimmungen durchzuführenden Wahlen.

Alle Ortsausschüsse erhalten den Auftrag, in Ueberein-
stimmung mit dem Ausklang des 5. Sachsentages alles daran
zu setzen, daß in jeder Stadt und Gemeinde eine einheitliche
Wahlliste sowohl für die Wahl der Ortsauschuß- als auch der
Kreisauschußmitglieder aufgestellt werde! Wenn die Bemühungen
in dieser Richtung fehlschlagen, sind die Wahlen nach dem Ver-
hältnisswahlssystem durchzuführen.

Die Wahl der Ortsauschuß- und Kreisauschußmitglieder
erfolgt in einem Wahlgang, aber mit getrennten Stimzetteln
für den Orts- und Kreisauschuß, die auch gesondert zu sichten
und zu zählen sind.

Die verschiedenen Listen für die Wahl der Orts- und
Kreisauschußmitglieder müssen auf dem Lande von wenigstens
zehn (10), in den Städten aber von wenigstens 20 Wählern,
die nicht gleichzeitig Kandidaten sein dürfen, bis zu dem vom
Ortsauschuß bestimmten Zeitpunkte persönlich beim Obmann des
jetzigen Ortsauschusses überreicht werden. Dieser Zeitpunkt muß
wenigstens eine Woche (sieben auf einander folgende Tage, z. B.
vom 26. Oktober bis zum 1. November l. J. einschließlich) vor
dem anberaumten Wahltag liegen. Die eingereichten und zu-
gelassenen Listen sind, vom Tage des Ablaufes der Einreichungs-

frist gerechnet, binnen 48 Stunden den Wählern in ortsüblicher Weise zur Kenntnis zu bringen.

Ueber die Annahme oder Ablehnung einer Liste hat der Ortsauschußobmann in Gegenwart der Ueberreicher sofort in schriftlicher Form zu entscheiden und die zugelassenen Listen mit je einer Nummer zu versehen. Gegen die Ablehnung einer Liste kann auf dem Lande an den Ortsauschuß, in den Städten an den Kreisauschußobmann, wenn er gleichzeitig Obmann des Ortsauschusses ist, an die Leitung des Kreisauschusses (Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Kassier, Anwalt) Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muß binnen 24 Stunden erledigt werden.

Jeder wahlberechtigte Volksgenosse kann nur auf einer Liste und nur in seinem ständigen Wohnorte, in dessen Wählerliste er aufgenommen sein muß, für den Orts- oder Kreisauschuß kandidiert werden. Eine Ausnahme hinsichtlich des passiven Wahlrechtes bilden jene Volksgenossen, die in einem anderen Ort in der Wählerliste vorkommen, dieses einwandfrei nachweisen und in dem betreffenden Kandidationsort so spät ständigen Wohnsitz genommen haben, daß sie in die für die Wahl maßgebende staatliche Wählerliste noch nicht aufgenommen werden konnten.

Der Wechsel des ständigen Wohnortes nach der Wahl zieht den Verlust des Mandates nach sich und es rückt der Ersatzmann nach. Deshalb sind außer den ordentlichen Mitgliedern überall und auf jeder Liste für die Wahl des Orts- und Kreisauschusses auch eine vom Orts- bzw. Kreisauschuß zu bestimmende Zahl von Ersatzmitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechtes zu kandidieren.

Mit der Liste ist auch die Zustimmung sämtlicher Kandidaten (ordentliche und Ersatzmitglieder) zu ihrer Kandidierung schriftlich vorzulegen und für die Bervielfältigung der Listen der vom Ortsauschuß angegebene Betrag bar zu erlegen. Wenn dieser Betrag für eine Liste bei ihrer Ueberreichung nicht erlegt wird, ist die Liste ungültig. Die endgültige Verrechnung der Kosten für die Bervielfältigung der Listen und ihre Verteilung auf die verschiedenen Listen im Verhältnis der auf sie abgegebenen Stimmen erfolgt nach abgeschlossener Wahl. Zur Bervielfältigung der Listen als Stimmzettel ist nur der Ortsauschuß und zur Verteilung der Stimmzettel an die Wähler im Wahllokal vor der Stimmabgabe ist nur die Wahlkommission berechtigt. Bei der Wahl darf der Wahlleiter nur die auf der Außenseite mit

dem Zeichen des Ortsausschusses versehenen Stimmzettel übernehmen.

Die zugelassenen und mit Nummern versehenen Listen werden auf ein und demselben Bogen wiedergegeben. Die Abstimmung erfolgt wie bei den Parlamentswahlen in Kabinen oder gesicherten Nebenräumen mit Stampiglien oder ähnlichen Werkzeugen, deren Abdruck weder durchschlägt noch entfernt werden kann, indem der Abdruck auf der Liste erfolgt, die der Wähler wählen will. Dabei darf der Wähler an den Namen keine Streichung, an der Reihenfolge keine Aenderungen vornehmen und darf nichts hinzufügen, weder sichtbare Zeichen, noch Unterschriften, da sonst der Wahlzettel ungültig ist. Wenn ein Stimmzettel auf mehreren Listen Abdrücke zeigt, ist er ohne Gültigkeit.

Da die Durchführung der Wahlen der Orts- und Kreis- ausschußmitglieder in den Wirkungskreis der Ortsausschüsse gehört, sind die Leitungen der Ortsausschüsse (Obmann, sein[e] Stellvertreter, der Schriftführer und Kassier) gleichzeitig die Wahlkommissionen, es sei denn, daß von ihnen besondere Wahlausschüsse bestellt werden. Die Einreicher von Listen haben für jede Wahlkommission bei Einreichung der Wahllisten auch zwei Vertrauensmänner namhaft zu machen. Wer die Vertrauensmänner nicht nennt, verliert das Recht, den Wahlvorgang zu überwachen, ohne daß dadurch die Wahl irgendwie gehindert oder beeinflusst werden könnte.

Die Abstimmung erfolgt innerhalb des vom Ortsausschuß vorher bestimmten und kundgemachten Zeitraumes und an dem den Wählern bekannt gegebenen Ort an der Hand der, in vollem Einklang mit den staatlichen Kammerwählerlisten für die Männer, bezw. mit den Gemeinderatswählerlisten für die Frauen, vom Ortsausschuß festgestellten und beglaubigten Wählerlisten. Maßgebend sind die für 1933 gültigen staatlichen Kammerwähler- bezw. Gemeinderatswählerlisten. Die an der Wahlurne erscheinenden Wähler und Wählerinnen müssen in diesen Listen eingetragen sein. Wenn das der Fall ist, werden sie von der Wahlkommission vor der Abstimmung in eine Liste eingeschrieben und übergeben dann den zusammengefalteten, das Zeichen des Ortsausschusses tragenden Stimmzettel dem Wahlleiter, der ihn in der Urne versenkt. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Abstimmung erfolgen kann, ist so zu bemessen, daß den örtlichen Verhältnissen (Arbeit, Entfernung vom Wahllokal etc.) und der Zahl der Wähler Rechnung getragen wird und die weitaus überwiegende Mehrzahl der Wähler unbedingt an der Urne erscheinen kann. Die Stimmfichtung und Zählung hat nach beendigter Ab-

stimmung sofort an Ort und Stelle zu erfolgen. Die den Wahlvorschriften nicht entsprechenden Stimmzettel sind zu annullieren und dürfen bei der Berechnung der „Verteilungszahl“ nicht mitgezählt werden. Nach durchgeführter Sichtung und Zählung der Stimmzettel ist die Verteilung der Mandate vorzunehmen. Das geschieht in folgender Weise: Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu verbind. Mandate geteilt. Dann bekommt man die „Verteilungszahl“, mit der die auf die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen wiederum geteilt werden, wodurch sich die auf die einzelnen Listen entfallenden Mandate ergeben. Die etwa noch freibleibenden Mandate werden der Liste zugeteilt, welche den größten Rest oder bei gleichen Resten die meisten abgegebenen Stimmen aufweist. Bei gleichen Resten und Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Listen, die in Orten mit unter 10.000 sächsischen Seelen nicht wenigstens 10% und in Orten mit mehr als 10.000 sächsischen Seelen nicht wenigstens 5% aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, bekommen bei den Wahlen der Orts- und Kreisauschussmitglieder keine Mandate. Die etwa so freiverdenden Stimmen werden auf die übrigen Listen im Verhältnis der auf sie entfallenen gültigen Stimmen verteilt. Ueber den ganzen Wahlvorgang ist ein Protokoll von der Wahlkommission und den Vertrauensmännern aufzunehmen und zusammen mit dem Bericht über das Wahlergebnis und etwaigen Beschwerden gegen den Wahlvorgang sofort dem Kreisauschussobmann zu übermitteln. Die Liste der Abstimmenden und die Wahlzettel sind vom Ortsauschussobmann bzw. Wahlleiter bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder bis zur Erledigung eingereichter Beschwerden versiegelt aufzubewahren.

Zur Erläuterung des Vorganges bei der Verteilung der Mandate, sollen hier zwei Beispiele folgen: 1. Abgegebene gültige Stimmen 1500, Zahl der Mandate 68, Verteilungszahl $1500:68=22$. Liste I 780, Liste II 340, Liste III 380 erhaltene gültige Stimmen. Daher entfallen auf Liste I $780:22=35$ Mandate, Rest = 10. Auf Liste II $340:22=15$ Mandate, Rest 10. Liste III $380:22=17$ Mandate, Rest 6. Frei noch 1 Mandat, das bei gleichen Resten der Liste I als der mit den höheren Stimmen zufällt.

2. Abgegebene gültige Stimmen 568, Zahl der Mandate 11, Verteilungszahl $568:11=51.6$, Liste I 415, Liste II 127 Stimmen, Liste III 26 Stimmen. Daher entfallen auf Liste I $415:51.6=8$ Mandate, Rest 22. Liste II $127:51.6=2$ Mandate, Rest 23.8. Liste III hat die 5% (= 28) nicht erreicht. Daher werden die

Stimmer der Liste III (26) im Verhältnis 415:127 verteilt und es erhält Liste I $19+415=434$, Liste II $7+127=134$. Die Verteilungszahl ist die gleiche, doch erhält nun Liste I $434:51.6=8$ Mandate, Rest 232, Liste II $134:51.6=2$ Mandate, Rest 308, folglich erhält Liste II mit dem größeren Rest 3 Mandate.

Gegen die Wahl der Orts- und Kreisauschussmitglieder kann im Falle von Verstößen sofort oder binnen drei Tagen an den zuständigen Kreisauschuss bezw. an den Volkssrat Beschwerde eingereicht werden, ohne daß dadurch aber die Konstituierung und Tätigkeit der betreffenden Orts- und Kreisauschüsse gehindert wird. Die Beschwerden gegen die Wahl von Ortsauschüssen erledigt der Kreisauschuss, die gegen die Wahl des Kreisauschusses der Volkssrat, beide durch ihren Vollzugsausschuss. Wenn ein Kreisauschuss keinen Vollzugsausschuss hat, tritt an seine Stelle die Leitung (Obmann, Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und Anwalt). Nach durchgeführter Untersuchung und Beschlußfassung können gewählte Listen oder auch die Wahlen überhaupt annulliert und Neuwahlen angeordnet werden. Die Beschwerden müssen binnen acht Tagen erledigt werden.

Die Wahlen der Orts- und Kreisauschussmitglieder sind spätestens bis zum 5. November l. J. einschließlich durchzuführen. Die Ortsauschüsse müssen überall bis zum 8. November l. J. (einschließlich) konstituiert sein. Die Kreisauschüsse halten ihre Konstituierung bis zum 14. November l. J. (einschließlich) ab und teilen die Namen der Leitung und der gewählten und von Amts wegen entsendeten Volkssratmitglieder spätestens bis zum 18. November l. J. dem stellvertretenden Vorsitzenden des deutsch-sächsischen Volkssrates für Siebenbürgen Dr. Heinrich Ernst, Hermannstadt, Heltauergasse Nr. 27 schriftlich mit. Die Körperschaften, die zur Entsendung von Volkssratmitgliedern berechtigt sind, melden die Namen der Entsendeten ebenfalls bis zum 18. November l. J. bei Dr. Ernst an.

Im Einklang mit diesen Wahlvorschriften ergehen die entsprechenden Weisungen an die Kreisauschüsse, die sie, mit den erforderlichen Ergänzungen versehen, an die Ortsauschüsse weiterleiten und die Einhaltung der Wahlvorschriften überwachen.

In den Volkssrat entsendet der Kreis:

	ordentl. männl. Mitglieder	männl. Ersatzmitgl.	ordentl. weibl. Mitglieder	weibl. Ersatzmitgl.
Agnetheln	2	1	1	1
Broos	1	1	1	1
Burzenland	8	4	1	1

	ordentl. männl. Mitglieder	männl. Ersatzmitgl.	ordentl. weibl. Mitglieder	weibl. Ersatzmitgl.
Elisabethstadt	3	2	1	1
Fogarasch-Großschent	3	2	1	1
Hermannstadt	12	6	1	1
Klausenburg	1	1	1	1
Langenthal	3	2	1	1
Mediasch	6	3	1	1
Rösen	6	3	1	1
Reps	3	1	1	1
Sächsisch-Regen	3	2	1	1
Schäßburg	5	2	1	1
Untermalb	2	1	1	1

Die zehn (10) Vertreter der sächsischen Bauernschaft vom Lande im Volktrat, unter denen drei Mitglieder des Siebenb.-sächsischen Landwirtschaftsvereins sein müssen und zwei dem ländlichen Gewerbebestand anzugehören haben, wählt die Oberverwaltung des Siebenb.-sächsischen Landwirtschaftsvereins aus der Reihe der ihr von jeder der 11 Bezirksverwaltungen vorgeschlagenen zwei Bauern und einem Bauernhandwerker vom Lande.

Die drei (3) Vertreter der sächsischen Arbeiterschaft im Volktrat werden den Städten Hermannstadt, Kronstadt und Mediasch zugeteilt. Ihre Wahl erfolgt in der Art, daß die Kreisausschüsse dieser drei Städte alle dort ständig wohnenden deutsch-sächsischen Arbeiter, die auf dem Boden des neuen sächsischen Volksprogrammes stehen, zusammenberufen, zu einem Wahlkörper zusammenschließen und die Wahl des Arbeitervertreters unter dem Vorsitz des Kreis-ausschußobmannes vornehmen.

Der Vertreter der deutschen Katholiken wird von den auf dem Boden des sächsischen Volksprogrammes stehenden deutschen Mitgliedern des Hermannstädter römisch-katholischen Kirchenrates aus der Reihe der römisch-katholischen, auf dem Boden des sächsischen Volksprogrammes stehenden Deutschen Hermannstadts gewählt.

Die acht (8) Vertreter der sächsischen Bauernschaft vom Lande im Kreisauschuß, unter denen drei Mitglieder des Bezirksvereins des Siebenb.-sächsischen Landwirtschaftsvereins sein müssen und zwei dem ländlichen Gewerbebestand anzugehören haben, wählt die Bezirksverwaltung des Siebenb.-sächsischen Landwirtschaftsvereins, die auf dem Gebiete des betreffenden Kreises ihren Sitz hat. Gibt es auf dem Gebiete eines Kreises zwei Bezirksverwaltungen, dann haben sich diese unter Berücksichtigung der Zahl der von ihnen

vertretenen Gemeinden hinsichtlich der Wahl der acht Vertreter zu einigen und das Ergebnis ihrer Verständigung dem Kreisauschuß bekannt zu geben.

Hermannstadt, am 13. Oktober 1933.

Aus der Sitzung des deutsch-sächsischen Volksrates
für Siebenbürgen:

Dr. Heinrich Ernst m. p.
stellvertr. Vorsitzender

Michael Zerbes m. p.
Berichterstatter

